



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBL. 2019 Nr. 428

23. Oktober 2019

Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2020

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 20. September 2019, Az. IV.5/1-BS4051-PRA.41 598

1. Im Herbst 2020 werden Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik in Bayern nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Eichstätt, Erlangen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten. Die Erste Staatsprüfung im Doppelfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien findet im Herbst 2020 nur an der Akademie der bildenden Künste in München statt.
2. Der schriftliche Teil der Prüfung findet voraussichtlich
vom 3. August 2020 bis 2. Oktober 2020
statt.
3. Die praktischen Prüfungen in den Fächern Musik und Kunst finden voraussichtlich
vom 3. August 2020 bis 4. Dezember 2020
statt.
4. Die mündlichen Prüfungen werden voraussichtlich in der Zeit
vom 5. Oktober 2020 bis 4. Dezember 2020
durchgeführt.
5. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens
1. Februar 2020

persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Außenstelle des Prüfungsamts am Universitätsort einzureichen. Anträge auf Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung sind zur gleichen Zeit und in gleicher Weise zu stellen. Kandidaten/-innen, die die Erste Staatsprüfung im Frühjahr 2020 nicht bestehen, können sich noch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu einer Wiederholungsprüfung im Herbst 2020 anmelden.

Entsprechendes gilt für Prüfungsteilnehmer/-innen, die sich zum Zweck der Notenverbesserung einer Wiederholungsprüfung unterziehen wollen.

Die Meldeformblätter sind ab dem 1. Dezember 2019 nur online unter

<http://www.km.bayern.de/staatspruefung1.asp>

verfügbar. Als Anmeldung gilt ausschließlich die Einreichung des ausgedruckten und unterschriebenen Meldebogens bei der Außenstelle des Prüfungsamts.

6. Die in § 24 LPO I genannten Unterlagen sind bei der Meldung grundsätzlich lückenlos vorzulegen.
7. Die Studien- und Prüfungsnachweise, die vor Meldeschluss erworben wurden, können nach dem 1. Februar 2020 nicht mehr angenommen werden. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.
Studien- und Prüfungsnachweise, die erst nach Meldeschluss erworben werden, sind sofort nach Erhalt, **spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor dem Termin der ersten Einzelprüfung** unter Vorlage des Schreibens über die bedingte Zulassung bei der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts nachzureichen. Als „Arbeitstage“ gelten die Arbeitstage an der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts.
Liegen die Ergebnisse von Modulprüfungen des letzten Studienseesters zwei Arbeitstage vor dem Termin der ersten Einzelprüfung noch nicht vor, so ist im Vorgriff auf die nächste Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I auf Antrag eine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in der Fächerverbindung mit einem um 30 Leistungspunkte verringerten Gesamtstudienumfang möglich. Auf den entsprechenden Hinweis unter <http://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/rechtliche-grundlagen.html> wird verwiesen.
8. Soweit die LPO I vorsieht, dass für bestimmte mündliche oder praktische Einzelprüfungen Schwerpunkte, Spezialgebiete, vertiefte Kenntnisse oder spezielle Kenntnisse benannt werden können, hat sich der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin wegen der erforderlichen Angaben spätestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums für die mündlichen Prüfungen mit der an der Außenstelle durch Aushang bekannt gegebenen Stelle in Verbindung zu setzen (§ 24 Abs. 2 Satz 4 LPO I).
9. Teilnehmer an den staatlichen Weiterbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfung in „Qualifikation als Beratungslehrkraft“ und „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ haben den Antrag auf Zulassung zu diesen Prüfungen bis zu dem unter Nr. 5 genannten Meldetermin persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen einzureichen.
10. Schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen sowie Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die nicht schwerbehindert oder gleichgestellt behindert sind, aber unter einer dauerhaften Prüfungsbeeinträchtigung leiden, kann ein Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung gewährt werden. Anträge sind **bis spätestens 1. Juni 2020** mit den entsprechenden Nachweisen an das Prüfungsamt im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München zu richten.
11. Diese Bekanntmachung wird auch online unter <http://www.km.bayern.de> veröffentlicht.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

StAnz. Nr. 43

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.